

---

**TOP 14:**

---

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Beitragssatzanpassung**

Drucksache: 610/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetz wird der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte angehoben. Damit beträgt der Beitragssatz 3,05 Prozent. Die Anhebung des Beitragssatzes um 0,5 Prozentpunkte zum 1. Januar 2019 wird zu Mehreinnahmen der sozialen Pflegeversicherung von rund 7,6 Milliarden Euro jährlich führen.

Nach Einschätzung der Bundesregierung werden Bund, Länder und Gemeinden aufgrund der Beitragssatzerhöhung in ihrer Funktion als Arbeitgeber ab dem Jahr 2019 mit rund 255 Millionen Euro jährlich belastet. Zusätzlich werden dem Bund für die Übernahme der Beiträge für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Beitragssatzerhöhung Mehrausgaben in Höhe von rund 165 Millionen Euro jährlich entstehen. Die Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte wird durch die Erhöhung des Sonderausgabenabzugsvolumens bei der Einkommensteuer zu Mindereinnahmen von 860 Millionen Euro jährlich (inklusive Solidaritätszuschlag) führen. Durch den zusätzlichen Betriebsausgabenabzug der Arbeitgeber dürften dem Bund Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von etwa 500 Millionen Euro entstehen.

Die Mehrbelastung der privaten Arbeitgeber aufgrund der Anhebung des Beitragssatzes wird im Jahr 2019 etwa 2,1 Milliarden Euro betragen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 972. Sitzung am 23. November 2018 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 504/18 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses in seiner Sitzung am 29. November 2018 unverändert angenommen (vgl. BT-Drucksache 18/6148).

## III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.